

P. Augustinus Pohl O.M.
Gemeindestr. 6
Haus St. Franziskus
3590 Bad Wildungen

Bad Wildungen den: 24.06.1986

Ich werde meine Arbeit fortsetzen, auch wenn Sie gegen mich arbeiten, auch wenn Sie in Ihrem Heft "Kritik" über meine Person berichten, oder wie Sie Schreiben, die Gästigen über meinen Status öffentlich aufklären, die können Sie tun, das ist Ihr gutes Recht.

Zum Schluss, Sie Schreiben, Mr. Gammone hat die vorgelegten Dokumente nicht richtig würdigen gewürdigt bin anderer Meinung, Bischof Gammone hatte Sie nicht eingeladen er hatte ein ganzes Jahr Zeit, bevor ich nach Mexico eingeladen wurde, sehr geehrter Herr Dr. Heller, ich werde weiterhin, als Priester, das Amt ausüben, ich werde mich nicht beugen, auch wenn besser fromme katholische Late und noch dazu alt-Philosoph ist. Schließlich gilt ja in unserer Rechtsordnung, insbesondere im Kirchenrecht jener Rechtssatz "Qui tacet, consentire videtur" (qui loqui potuit et debuit), siehe in Liber sextus 5, 13, 43-zurückgeht.

Sehr geehrter Herr Dr. Eberhard Heller,

P. Augustinus - Pohl O.M.

herzlichen Dank, für Ihre Zeilen, vom 18.6.86.

Zuerst möchte ich Ihnen höflich mitteilen, daß mein Bischof, E. Stehlik in gültiger apostolischer Sukzession stand. Natürlich können Sie jetzt wiederum einwenden, seine Exzellenz Bischof Stehlik sei kein gültig geweihter Bischof.

Nun, hiezu entgegne ich, daß seine Exzellenz Bischof Stehlik sich unbestreitbar in einer apostolischen Sukzession befand, denn er stand in der Nachfolge von Bischof Dominique Marie Varlet. Eine Prüfung der Sukzession von Bischof Varlet ist nicht erforderlich, weil dieser aus der Amtskirche kam. Meine diesbezüglichen Behauptungen können Sie etwa nachlesen in den allgemein anerkannten Werk "Quis et unde" -es handelt sich hierbei um ein kritisches Hilfsbuch zum Studium der apostolischen Weihesukzession der Bischöfe, die nicht Rom unterstehen, herausgegeben von Reinhard Schubert.

Sehr geehrter Herr Dr. Heller, natürlich kann man weiteres noch bemängeln, daß der gespendeten Weihe irgendwelche Gebrechen anhaften oder ähnliches bzw. der weihespendende Bischof nicht berechtigt war zur Erteilung der Weihe respektive der Kandidat dafür nicht passiv legitimiert gewesen ist oder dgl. Hierzu genügt es auf die unbestreitbare Rechtslage hinzuweisen, die sich aus Canon 951 ergibt, denn der Gesetzgeber stellt eben expressis verbis fest: "Ordentlicher Spender der Weihe ist jemand nur dann, wenn er die Bischofsweihe empfangen hat". D.h. nichts anderes, daß der ordentliche Spender die Weihe erteilt, kraft der ihm bei der Bischofsweihe gegebenen Gewalt. Weil diese Bischofsweihe und damit diese Gewalt niemals und an keinem Ort mehr verloren werden kann, so erteilt ein Bischof die Weihe immer und überall gültig, wenn auch nicht immer erlaubterweise, siehe Bischof Thuc. Diese Rechtsauffassung wurde stets in der Kath. Kirche vertreten - vgl. hierzu etwa JONE im Gesetzbuch der lateinischen Kirche 2. Auflage, Seite 182.

Sehr geehrter Herr Dr. Heller, gerade Ihnen als treuer Katholik, so geben Sie sich ja zu erkennen, muß ich in diesem Zusammenhang mit aller Deutlichkeit entgegenhalten, daß es sich bei jener Weihe, die Sie allenfalls anzweifeln können in Ansehung ihrer Gültigkeit, um eine sogenannte "höhere Weihe" handelt und es den einhelligen Gedankengut der röm.-kath. Theologie und des Kirchenrechtes entspricht, daß die höheren Weihen etwa zum Presbyterat, Episkopat kraft göttlicher Einsetzung erfolgen (ordines hierarchici) und ich finde es schon sehr gewagt, wenn man solche Weihen bezweifelt, denn damit gibt man zu erkennen, daß man sich im Widerspruch zum göttlichen Recht stellt. Doch so etwas muß man auf jeden Fall vermeiden - so weit darf man bei allem Wunsch nach Kritik nicht gehen. Dies wurde auch in der Kirche immer beachtet,

denn der Respekt vor dem göttlichen Recht, also einem gesetzten Akt, der Kraft göttlichen Rechtes erfolgt, zu achten, hat dazu geführt, daß man in früheren Zeiten sogar jene Weihen als gültig anerkannt hat, die aufgrund einer "Simonie" erfolgten (Verkauf kirchlicher Ämter, kirchlicher Weihen); vgl. Sie hierz etwa Eichmann Kirchenrecht 2. Band 3. Aufl. Seite 43.

Ich werde meine Arbeit fortsetzen, auch wenn Sie, gegen mich Arbeiten, auch wenn Sie in Ihrem Heft, "Einsicht" über meine Person berichten, oder wie Sie Schreiben, die Gläubigen über meinen Status öffentlich aufklären, die können Sie tun, daß ist Ihr gutes Recht.

Zum Schluß, Sie Schreiben, Mgr. Carmona hat die vorgelegten Dokumente nicht richtig zu würdigen gewußt! Ich bin anderer Meinung, Bischof Carmona hatte Sie richtig studiert, er hatte ein ganzes Jahr Zeit, bevor ich nach Mexico eingeladen wurde. Sehr geehrter Herr Dr. Heller, ich werde weiterhin, als Priester, daß hl. Messopfer darbringen, ich werde mich nicht beugen, auch wenn dieser fromme katholik Laie und noch dazu alt-Philosoph ist. Schließlich gilt ja in unserer Rechtsordnung, insbesondere im Kirchenrecht jener Rechtsatz "Qui tacet, consentire videtur (ubi loqui potuit et debuit)", der immerhin auf Bonifaz den VIII., siehe in Liber sextus 5, 13, 43-zurückgeht.

Sehr geehrter Herr Dr. Eberhard Heller
In M.X.

P. Augustinus - Pohl O.M.

herzlichen Dank, für Ihre Zeilen, vom 18.6.86.
Zuerst möchte ich Ihnen höflich mitteilen, daß mein Bischof, B. Stehlik in kürzlicher apostolischer Sukzession stand. Natürlich können Sie jetzt wiederum einwenden, seine Exzellenz Bischof Stehlik sei kein gültig geweihter Bischof.
Nun, hierzu entgegne ich, daß seine Exzellenz Bischof Stehlik sich unbestreitbar in einer apostolischen Sukzession befand, denn er stand in der Nachfolge von Bischof Dominique Marie Varlet. Eine Prüfung der Sukzession von Bischof Varlet ist nicht erforderlich, weil dieser aus der Amtskirche kam. Meine diesbezüglichen Behauptungen können Sie etwa nachlesen in dem allgemein anerkannten Werk "Quis et unde" - es handelt sich hierbei um ein kritisches Hilfsbuch zum Studium der apostolischen Weihen Sukzession der Bischöfe, die nicht Rom unterstehen, herausgegeben von Reinhard Schubert.

Sehr geehrter Herr Dr. Heller, natürlich kann man weiteres noch bemängeln, daß der gesandeten Weihe irgendwelche Gebrechen anhaften oder ähnliches bzw. der weihenspendende Bischof nicht berechtigt war zur Erteilung der Weihe respektive der Kandidat dafür nicht passiv legitimiert gewesen ist oder dgl. Hierzu genügt es auf die unbestreitbare Rechtslage hinzuweisen, die sich aus Canon 921 ergibt, denn der Gesetzgeber stellt eben expressis verbis fest: "ordentlicher Spender der Weihe ist jemand nur dann, wenn er die Bischofweihe empfangen hat". D.h. nichts anderes, daß der ordentliche Spender die Weihe erteilt, kraft der ihm bei der Bischofweihe gegebenen Gewalt. Weil diese Bischofweihe und damit diese Gewalt niemals und an keinem Ort mehr verloren werden kann, so erteilt ein Bischof die Weihe immer und überall gültig, wenn auch nicht immer explizitweise, siehe Bischof Thuc. Diese Rechtsfassung wurde stets in der kath. Kirche vertreten - vgl. hierzu etwa JOWE im Gesetzbuch der lateinischen Kirche 2. Auflage, Seite 182.

Sehr geehrter Herr Dr. Heller, gerade Ihnen als treuer Katholik, so geben Sie sich ja zu erkennen, was ich in diesem Zusammenhang mit aller Deutlichkeit entgegenhalten, daß es sich bei jener Weihe, die Sie allenfalls anzweifeln können in Ansehung ihrer Gültigkeit, um eine sogenannte "höhere Weihe" handelt und es den einschlägigen Gedankenrat der röm.-kath. Theologie und des Kirchenrechtes entspricht, daß die höheren Weihen zum Presbyterat, Episkopat kraft göttlicher Einsetzung erfolgen (ordines hierarchici) und ich finde es schon sehr gewagt, wenn man solche Weihen bezweifelt, denn damit gibt man zu erkennen, daß man sich im Widerspruch zum göttlichen Recht stellt. Doch so etwas muß man auf jeden Fall vermeiden - so weit darf man bei allem Wunsch nach Kritik nicht gehen. Dies wurde auch in der Kirche immer beachtet,